

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes

Drucksache: 846/11

Der Gesetzentwurf basiert auf der Richtlinie 2010/73/EU, die diverse Änderungen zur sog. Prospektrichtlinie (RL 2001/34/EG) vorsieht. Die Prospektrichtlinie enthält Vorschriften über die bei der Emission öffentlich angebotener bzw. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassener Wertpapiere zu veröffentlichenden Prospekte.

Die umzusetzende Änderungsrichtlinie sieht verschiedene Regelungen vor, die den Aufwand für Emittenten und Finanzintermediäre verringern (z.B. durch die Abschaffung bzw. Änderung von Informationspflichten oder die Reduzierung der Angabepflichten für bestimmte Arten von Wertpapieremissionen bzw. Emittenten). Darüber hinaus soll die Klarheit und Effizienz bestimmter Regelungen erhöht und der Anlegerschutz verbessert werden (etwa durch die Verbesserung von Format und Inhalt der Prospektzusammenfassung). Änderungsgegenstände sind das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die Wertpapierhandels- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) sowie die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV).

Neben diesen auf die Änderungsrichtlinie zurückzuführenden Änderungen enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen des WpPG, des Börsengesetzes (BörsG), des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) sowie der Restrukturierungsfondsverordnung (RStruktFV), u.a. durch Einführung eines zusätzlichen Abzugspostens bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe.

Der nationale Normenkontrollrat nimmt das Gesetzgebungsvorhaben zum Anlass, die Bundesregierung auf die von ihm als mangelhaft eingeschätzte Qualitätskontrolle der Folgenabschätzungen für europäische Regelungsvorhaben hinzuweisen, da das von der EU-Kommission berechnete Entlastungspotential erheblich über den vom Bundesministerium der Finanzen prognostizierten Einsparmöglichkeiten der Wirtschaft liegt.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, wie aus der Drucksache **846/1/11** ersichtlich, Stellung zu nehmen.